

**Visitationsordnung
vom 15. Januar 1983**

In der Visitation hilft die Kirche durch ihre mit dem Leitungs- und Aufsichtsdienst Beauftragten dazu, daß die Kirchengemeinden und die allgemeinkirchlichen und besonderen Dienste ihren Auftrag für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Darreichung der Sakramente sowie die missionarische und diakonische Tätigkeit erfüllen. Der Visitor sorgt dafür, daß die kirchliche Ordnung eingehalten und die Einheit der Kirche gefördert wird. Durch regelmäßige Visitationen, die ergänzt werden durch gelegentliche Besuche des Visitors, sollen die dabei gewonnenen Erfahrungen für den Dienst in der Kirchengemeinde sowie für den sonstigen Dienst in der Landeskirche ausgewertet und nutzbar gemacht werden.

I. Die Visitation in den Kirchengemeinden

**Artikel 1
Allgemeine Grundsätze**

In den Kirchengemeinden finden in der Regel nach Ablauf von sechs Jahren Visitationen statt. Die Reihenfolge der zu visitierenden Gemeinden wird vom Landeskirchenrat bestimmt.

Die Visitation wird vom Landesbischof (Visitor) gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Superintendenten vorgenommen. In der St. Martini-Gemeinde Stadthagen führt der Landesbischof die Visitation allein durch, in der Kirchengemeinde Bückeburg tritt an die Stelle des Landesbischofs sein verfassungsmäßig berufener Vertreter.

Dem Landeskirchenamt obliegen die für die Durchführung der Visitation erforderlichen Verwaltungsarbeiten. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes und des Landeskirchenrates können an der Visitation teilnehmen.

**Artikel 2
Gegenstand**

Die Visitation erstreckt sich auf die Erfüllung der den Kirchengemeinden nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zugewiesenen Aufgaben. Sie stellt eine der verschiedenen Aufsichtsmaßnahmen der Kirchenleitung dar und umfaßt alle Bereiche der kirchlichen Arbeit: Gottesdienst, Seelsorge und Amtshandlungen, Unterricht, die verschiedenen Arten und Zweige kirchlicher Gemeindearbeit, der Mission und der Diakonie sowie die Leitung und Verwaltung der Gemeinde und ihres Vermögens.

**Artikel 3
Vorbereitung**

Die Visitation wird der jeweiligen Kirchengemeinde mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin angekündigt. Mit der Ankündigung werden die Visitationsfragen übersandt. Gleichzeitig wird der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgefordert, mit dem Visitor einen Plan aufzustellen, nach dem die Visitation durchgeführt wird (Visitationsplan).

In den Kirchengemeinden ist die Visitation rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und in anderer Weise öffentlich bekanntzugeben.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Visitation sind dem Landeskirchenamt die beantworteten Visitationsfragen zuzuleiten.

Artikel 4

Ablauf

Die Visitation verläuft nach dem zuvor erstellten Visitationsplan. In dem zur Visitation gehörenden Hauptgottesdienst mit Abendmahl soll der Gemeindepfarrer die Predigt halten. Der Visitor wendet sich mit einer Ansprache an die Gemeinde.

In der folgenden Woche soll die Visitation entsprechend dem zuvor erstellten Visitationsplan stattfinden.

Im Rahmen einer Sitzung des Gemeindegemeinderates werden die Antworten auf die Visitationsfragen mit dem Visitor erörtert. Nach der Erörterung führt der Visitor mit dem Gemeindegemeinderat in Abwesenheit der Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter ein Gespräch über deren Amtsführung. Dabei ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Ferner ist auch auf die Bereitschaft des Visitors hinzuweisen, besondere Anliegen in Einzelgesprächen anzuhören.

In einer besonderen Veranstaltung findet eine Begegnung zwischen Mitgliedern des Gemeindegemeinderates und Vertretern des öffentlichen Lebens statt. Diese werden hierzu im vorherigen Einvernehmen mit dem Visitor durch den Kirchenvorstand persönlich eingeladen. Bei der Begegnung sollen in Anwesenheit des Visitors Fragen erörtert werden, die das Verhältnis der Kirchengemeinde zum öffentlichen Leben betreffen.

Artikel 5

Abschluß und Auswertung

Nach Abschluß der Visitation legt der Visitor dem Landeskirchenrat den Visitationsbericht vor. Dem Bericht werden die Visitationsfragen, die schriftlichen Stellungnahmen, ggf. auch die vorgetragenen Wünsche und Beschwerden beigelegt. Der Landeskirchenrat erteilt innerhalb einer angemessenen Frist den Visitationsbescheid, in dem der Kirchengemeinde das Ergebnis der Visitation dargelegt wird. Auf besondere Aufforderung nimmt der Kirchenvorstand danach zum Visitationsbescheid Stellung und berichtet ggf. über die Beseitigung der Mißstände und die Verwirklichung der Anregungen.

II. Visitation der allgemeinkirchlichen und besonderen Dienste

Zu den allgemeinkirchlichen und besonderen Diensten der Landeskirche gehören:

1. das Diakonische Werk der Landeskirche,
2. die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche, z. B. Altersheime, Studentenheime und vergleichbare Einrichtungen,
3. das Jugendwerk der Landeskirche und die ihm angeschlossenen Heime.

Die Visitation in den allgemeinkirchlichen und besonderen Diensten wird vom Landesbischof (Visitor) in zeitlich nicht festgelegten Abständen vorgenommen.

Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des ersten Abschnitts sind entsprechend anzuwenden.

Der Visitor soll im Rahmen einer Sitzung der Mitarbeiter diesen die Gelegenheit geben, Fragen ihres Dienstes zu erörtern, Wünsche und Beschwerden vorzutragen und besondere Anliegen zu äußern.

III.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1983 in Kraft. Sie hebt die Verordnung betreffend Erlaß einer Visitationsinstruktion vom 31. August 1895 auf.

Bückerburg, 15. Januar 1983